

Einführung in das Verfahrensrecht

Der **Begriff des Verfahrensrechts** ist gesetzlich nicht definiert. Er bezeichnet allgemein die Gesamtheit der Rechtsnormen, die den formellen Ablauf eines gerichtlichen (z.B. Zivilprozess) oder außergerichtlichen staatlichen (z.B. Erlass eines Verwaltungsakts) Verfahrens regeln.

Das Verfahrensrecht ist im Hinblick auf seine systematische Stellung **Teil des öffentlichen Rechts**.

Einführung in das Verfahrensrecht

Zu den **Prozessordnungen** für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten gehören u.a. insbesondere:

- das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Zivil-, Straf-, Familien- und Freiwillige Gerichtsbarkeit;
- die Zivilprozessordnung (ZPO) für die Zivilgerichtsbarkeit;
- das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für die Familien- und Freiwillige Gerichtsbarkeit;
- die Strafprozessordnung (StPO) für die Strafgerichtsbarkeit;

- die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit;

- das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) für die Arbeitsgerichtsbarkeit;

- das Sozialgerichtsgesetz (SGG) für die Sozialgerichtsbarkeit;

- die Finanzgerichtsordnung (FGO) für die Finanzgerichtsbarkeit;

- das Grundgesetz (GG) und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) für die Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes

Einführung in das Verfahrensrecht

Darüber hinaus enthalten eine Vielzahl weiterer Gesetze verfahrensrechtlich relevante Bestimmungen, u.a. insbesondere

- das Deutsche Richtergesetz (DRiG);
- das Rechtspflegergesetz (RPfLG);
- die Insolvenzordnung (InsO);
- das Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens - Anfechtungsgesetz (AnfG) und
- das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG).

Einführung in das Verfahrensrecht

- Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGG Bbg)
- Gesetz über Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG)
- Gesetz zur Einführung einer obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schlichtungsgesetz – BbgSchlG)
- Gesetz über die Anerkennung von Gütestellen iSv. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gütestellengesetz – BbgGüteStG)

Einführung in das Verfahrensrecht

Begriff und Aufgaben der Rechtsprechung

- Art. 92 ff. GG
- Rechtsprechungsmonopol des Staates
- jede Tätigkeit, die durch gesetzliche Aufgabenzuweisung den Gerichten übertragen ist.
- verbindliche Rechtskontrolle unter höchstmöglichen Richtigkeitsgarantien im Interesse der Effektivität des Rechts

- Ausübung des staatlichen Strafmonopols
- Streitentscheidung
- Fürsorgende Tätigkeit (insbesondere Freiwillige Gerichtsbarkeit)
- Verwaltungstätigkeit (z.B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregister)

Einführung in das Verfahrensrecht

Aufbau und Struktur der Gerichtsbarkeiten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Zivilgerichtsbarkeit

Strafgerichtsbarkeit

Freiwillige Gerichtsbarkeit

BGH

(Sitz in Karlsruhe und in Leipzig für den 5. Strafsenat)

OLG

(in Berlin: KG)

LG

AG

Einführung in das Verfahrensrecht

Aufbau und Struktur der Gerichtsbarkeiten

Arbeitsgerichtsbarkeit

BAG
(Sitz in Erfurt)

LAG

ArbG

Einführung in das Verfahrensrecht

Aufbau und Struktur der Gerichtsbarkeiten

Verwaltungsgerichtsbarkeit

BVerwG

(Sitz in Leipzig)

OVG

(in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen VGH)

VG

Einführung in das Verfahrensrecht

Aufbau und Struktur der Gerichtsbarkeiten

Besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit

Sozialgerichtsbarkeit

BSG
(Sitz in Kassel)

LSG

SG

Finanzgerichtsbarkeit

BFH
(Sitz in München)

FG

Einführung in das Verfahrensrecht

Aufbau und Struktur der Gerichtsbarkeiten

Verfassungsgerichtsbarkeit

Bund

Länder

BVerfG
(Sitz in Karlsruhe)

LVerfG
(in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und
Thüringen VerfGH).

Einführung in das Verfahrensrecht

Beteiligte

Parteien, Betroffene

Kläger, Beklagter,
Antragsteller, Antragsgegner,
Angeklagter,
Betroffener,
Beteiligter
usw.

Organe der Rechtspflege

Richter, Rechtspfleger,
Staatsanwalt
usw.

Rechtsanwalt, Verteidiger

Einführung in das Verfahrensrecht

Prozessmaximen

Dispositionsmaxime

Die Parteien können über den **Beginn**, den **Gegenstand** und das **Ende** des Verfahrens bestimmen können und daher die Verfügungsfreiheit über den **Streitgegenstand** sowie zugleich über den **Gang des Verfahrens** haben. Gegenstand des Verfahrens ist nur dass, was die Parteien beantragen.

Beispiel Zivilprozess:

Das Verfahren wird durch den Antrag des Klägers in Gang gesetzt (§ 253 I ZPO), an den das Gericht gebunden ist (§ 308 ZPO), Beendigung des Verfahrens nach § 91a ZPO durch übereinstimmende Erledigungserklärung, Klagerücknahme (§ 269 ZPO), Verzicht auf den Klageanspruch (§ 306 ZPO), Anerkenntnis des Klageanspruchs (§ 307 ZPO) oder durch Vergleich.

Offizialmaxime

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt **von Amts wegen**.

Beispiel Strafprozess:

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt im Strafprozess durch den Staat nach dem Legalitätsprinzip, §§ 151, 152 II, 160, 163 StPO. Unter dem Legalitätsprinzip versteht man – vereinfacht – die Pflicht der Staatsanwaltschaft, die Gesetze ohne Ansehung der Person und ohne Rücksicht auf Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte anzuwenden. Damit korrespondierend folgt hieraus auch das staatliche Anklagemonopol.

Einführung in das Verfahrensrecht

Prozessmaximen

Beibringungsgrundsatz

Der rechtlichen Würdigung wird nur der Lebenssachverhalt unterzogen, den die Parteien vortragen. Das Gericht ist an den übereinstimmenden Sachvortrag der Parteien gebunden (§§ 138 III, 288 ZPO; Prinzip der **formellen Wahrheit**), die rechtliche Würdigung ist aber Sache des Gerichts (*iura novit curia*). Es gelten aber Hinweis- und Aufklärungspflichten nach § 139 ZPO, erweitert nach §§ 232, 504 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (§ 78 I ZPO). Besteht Streit über die entscheidungserheblichen Tatsachen, trägt dem Grundsatz nach jeder die Beweislast für die ihm jeweils günstigen Behauptungen.

Beispiel:

- Zivilprozess
- Familienstreitverfahren

Amtsermittlungsgrundsatz

Die für die gerichtliche Entscheidung erheblichen Tatsachen werden von Amts wegen ermittelt.

Beispiel:

- Strafprozess
- Verwaltungsprozess
- Freiwillige Gerichtsbarkeit

Einführung in das Verfahrensrecht

Prozessmaximen

Mündlichkeitsgrundsatz

Öffentlichkeitsgrundsatz

Einführung in das Verfahrensrecht

Prozessmaximen

Rechtliches Gehör

Art. 103 I GG

1 Mose 3:11-13

11 Und er sprach: ... Hast du nicht gegessen von dem Baum, davon ich dir gebot, du solltest nicht davon essen?

12 Da sprach Adam: Das Weib, das du mir zugesellt hast, gab mir von dem Baum, und ich aß.

13 Da sprach Gott der Herr zum Weibe: Warum hast du das getan? Das Weib sprach: Die Schlange betrog mich also, dass ich aß.

Einführung in das Verfahrensrecht

Prozessmaximen

Rechtliches Gehör

Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen dürfen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.

Vgl. Art. 6 EMRK

§§ 118, 136 - 139, 141, 278 II und III, 337, 547 Nr. 4 ZPO

§§ 86 II und III, 104 I, 108 II VwGO

§§ 33, 33 a, 243 IV, 258 StPO

Einführung in das Verfahrensrecht

Rechtliches Gehör

§ 321a ZPO [Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör]

- (1) ¹Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn**
- 1.ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
 - 2.das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

²Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) ¹Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. ²Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. ³Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ⁴Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. ⁵Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. ²Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. ³Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. ⁴Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. ⁵Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) ¹Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. ²Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. ³§ 343 gilt entsprechend. ⁴In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

Einführung in das Verfahrensrecht

weitere Prozessmaximen

u.a.

fares Verfahren

gesetzlicher Richter

...

Klagearten

- Leistungsklage
- Feststellungsklage
- Gestaltungsklage

Einführung in das Verfahrensrecht

Klagearten - ZPO

- **Leistungsklage**
 - dient der Durchsetzung eines vom Kläger geltend gemachten Anspruchs mit dem Ziel seiner Befriedigung, z.B. Zahlungsklage, Herausgabeklage
- **Feststellungsklage**
 - auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens (positive oder negative Feststellungsklage) eines Rechtsverhältnisses gerichtet; besonderes Feststellungsinteresse erforderlich, gegenüber der Leistungsklage *subsidiär*
- **Gestaltungsklage**
 - auf unmittelbare Änderung eines Rechtsverhältnisses durch Urteil gerichtet und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig, z.B. Abänderungsklage gem. § 323 ZPO
 - im Bereich des **FamFG** z.B.:
 - Ehescheidung, § 1564 BGB,
 - Nichtehelichkeit eines Kindes, §§ 1599 ff. BGB

Einführung in das Verfahrensrecht

Klagearten - VwGO

Allgemein

- kein abgeschlossenes Klagesystem; es gelten die allgemeinen im GVG und in der ZPO geregelten Grundsätze entsprechend, vgl. §§ 167 Abs. 1, 173 VwGO

Anfechtungsklage, §§ 42, 113 Abs. 1 VwGO

Verpflichtungsklage, §§ 42 und 113 V VwGO einschließlich Bescheidungsklage gemäß § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO

Allgemeine Leistungsklage bzw. **Unterlassungsklage**, §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4, 169 Abs. 2 VwGO

Feststellungsklage, § 43 VwGO

Normenkontrollantrag, § 47 VwGO

Einführung in das Verfahrensrecht

Klagearten – VwGO

Anfechtungsklage, §§ 42, 113 Abs. 1 VwGO:

- auf Beseitigung (Aufhebung) oder Abänderung (§§ 42, 113 Abs. 2 VwGO) eines belastenden Verwaltungsaktes gerichtet
- mit zusätzlichem Folgenbeseitigungsantrag, §§ 42 Abs. 1, 113 Abs. 1 S. 2 und 3 VwGO
- bei zwischenzeitlicher Erledigung des Verwaltungsakts: Fortsetzungsfeststellungsklage, §§ 42, 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, auf Feststellung gerichtet, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig war

Einführung in das Verfahrensrecht

Klagearten – VwGO

Verpflichtungsklage, §§ 42, 113 Abs. 5 VwGO

- Unterform der allgemeinen Leistungsklage, hat die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts zum Ziel

Allgemeine Leistungsklage, §§ 43 Abs. 2, 111 VwGO

Einführung in das Verfahrensrecht

Klagearten – VwGO

Feststellungsklage

- Allgemeine Feststellungsklage über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses nach § 43 Abs. 1 1. Alt. VwGO
- Vorbeugende Feststellungsklage, bezogen auf ein künftiges Handeln
- Klage auf Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, § 43 Abs. 1 2. Alt. VwGO
- Fortsetzungsfeststellungsklage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit erledigten Verwaltungshandelns, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO
- Zwischenfeststellungsklage zur Feststellung eines prozessualen Rechtsverhältnisses, § 173 VwGO iVm. § 256 Abs. 2 ZPO

Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO!

Einführung in das Verfahrensrecht

Klagearten – VwGO

Fortsetzungsfeststellungsklage

analoge Anwendung auf

- Erledigung vor Klageerhebung (vgl. BVerwGE 12, 87, 90; BVerwG NJW 1991, 581 f.),
- Verpflichtungsklage, in den Fällen, in denen sich die beantragte Erlaubnis wegen Zeitablaufes erledigt hat,
- Leistungs- oder Unterlassungsklage.

Einführung in das Verfahrensrecht

Klagearten – VwGO

Normenkontrollverfahren, § 47 VwGO

- auf untergesetzliche Normen beschränkt

Einführung in das Verfahrensrecht

StPO

Die **Staatsanwaltschaft** erhebt gemäß § 170 StPO die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 199 Abs. 2 S. 1 StPO). Über diesen Antrag entscheidet sodann das **Gericht** (§ 199 Abs. 1 StPO).

Einführung in das Verfahrensrecht

Grundsätze des Beweisrechts

Überzeugung von der Wahrheit:

- überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt nicht
- naturwissenschaftlich sicherer Nachweis nicht erforderlich
- es genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit
- Bindung an Denklogik und an auf Erfahrung beruhende Wahrscheinlichkeit

Strengbeweisverfahren:

- Augenschein, §§ 371 f. ZPO,
- Zeugen, §§ 373 ff. ZPO,
- Sachverständige, §§ 402 ff. ZPO,
- Urkunden, §§ 415 ff. ZPO,
- Parteivernehmung, §§ 445 ff. ZPO.

Freibeweisverfahren:

- nach Ermessen

Einführung in das Verfahrensrecht

Grundsätze des Beweisrechts

Überblick über die Beweismittel

Beweismittel	ZPO	VwGO	StPO	Beweismittel
Augenschein	§§ 371 – 372a	allgemein § 96	§§ 86 -93	Augenschein
Zeuge	§§ 373 – 401	§ 98	§§ 48 – 71	Zeuge
Sachverständiger Zeuge	§ 414	verweist i.Ü. auf die ZPO	§ 85	Sachverständiger Zeuge
Sachverständiger	§§ 402 – 413		§§ 72 – 84	Sachverständiger
Urkunde	§§ 415 - 444		§§ 249 – 256	Urkunde
Parteivernehmung	§§ 445 - 455		–	Parteivernehmung

Einführung in das Verfahrensrecht

Die einzelnen Beweismittel:

Augenschein, §§ 371 ff. ZPO

- jede unmittelbare Wahrnehmung des Zustandes von Menschen oder Sachen durch das Gericht

Zeugen, §§ 373 ff. ZPO

- bekunden gegenüber dem Gericht eigene Wahrnehmungen

Sachverständige, §§ 402 ff. ZPO

- berichten dem Gericht aufgrund seiner Sachkunde über Erfahrungssätze oder eigenes Wissen zu entscheidungserheblichen Tatsachen

Urkunden, §§ 415 ff. ZPO

- besagen formell, dass der Aussteller die in ihr enthaltene Erklärung auch wirklich abgegeben oder der in ihr enthaltene Vorgang so stattgefunden hat

Parteivernehmung, §§ 445 ff. ZPO

- kommt nur in Betracht, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen

Einführung in das Verfahrensrecht

Gerichtliche Entscheidungen

- **Urteile**
setzen grds. eine mündl. Verhandlung voraus, § 128 Abs. 4 ZPO; beenden die Instanz
- **Beschlüsse**
idR ohne oder nach fakultativer mündl. Verhandlung, zumeist nicht Instanz beendend
- **Verfügungen**
zumeist formlose prozessleitende Anordnungen des Vorsitzenden

Einführung in das Verfahrensrecht

„Im Namen des Volkes“

Das Urteil in der ZPO

- **Prozessurteil**

Entscheidung über Unzulässigkeit der Klage:

In Rechtskraft erwächst nur die Abweisung als unzulässig wegen des Fehlens *einer bestimmten* Prozessvoraussetzung; wird also die Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen und wird danach das örtlich zuständige Gericht angerufen, steht dem die Rechtskraft des ersten Urteils nicht entgegen.

- **Sachurteil**

Entscheidung über Begründetheit der Klage:

Die festgestellte Begründetheit oder Unbegründetheit des klageweise geltend gemachten *konkreten* Anspruchs kann nicht ein weiteres Mal zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gemacht werden, *ne bis in idem*.

Einführung in das Verfahrensrecht

„Im Namen des Volkes“

ne bis in idem*

* lat.: nicht zweimal im Selben

ursprünglich: „bis de eadem re ne sit actio“ (lat.: zweimal sei in derselben Sache keine [Gerichtsver-] Handlung)

Merke:

- In Rechtskraft erwachsen kann nur das, worüber das Gericht jeweils konkret entschieden hat, § 322 Abs. 1 ZPO.
- Ist etwas in Rechtskraft erwachsen, darf es nicht ein weiteres Mal Gegenstand gerichtlicher Befassung sein, ne bis in idem (für das Strafrecht: Art. 103 Abs. 3 GG).

*„Der Grundsatz "**ne bis in idem**" gilt nicht nur für das Strafrecht, sondern hat auch im Zivilrecht Bedeutung. Ergeht ein rechtskräftiges Urteil, ist es den streitenden Parteien aufgrund der materiellen Rechtskraft eines Urteils verwehrt, denselben Streitgegenstand noch einmal vor Gericht zu verhandeln und zur Entscheidung zu bringen. **Dieses Verbot liegt im Interesse** des Ansehens der Gerichte, **der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens** unter den Parteien“ (BGHZ 93, 287, 289).*

Einführung in das Verfahrensrecht

Form und Inhalt des Urteils in der ZPO

- Rubrum
- Tenor
- Tatbestand
- Entscheidungsgründe
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschrift(en)

Einführung in das Verfahrensrecht

Andere Möglichkeiten der Beendigung des Prozesses als durch „streitiges“ Urteil:

- Klagerücknahme
- Klageverzicht
- Anerkenntnis
- Erledigung in der Hauptsache
- Prozessvergleich

Einführung in das Verfahrensrecht

Möglichkeiten der Beendigung des Prozesses Überblick über ZPO, StPO und VwGO

	ZPO	StPO	VwGO
Urteil	§ 300	§ 260	§§ 107
Klagerücknahme	§§ 269, 516, 565	§ 391 bei Privatklage; 153 c Abs. 4; 153 d Abs. 2; im Übrigen unmöglich (vgl. § 156).	§§ 92, 126, 140
Klageverzicht	§ 306	-	§ 173 i.V.m. § 306 ZPO
Anerkenntnis	§ 307	-	§ 173 i.V.m. § 307 ZPO
Prozessvergleich	§ 794 Abs. 1 Nr. 1	-	§ 106
Erledigungserklärung bezüglich der Hauptsache	§ 91 a	-	§ 161 Abs. 2
Kosten	§§ 91 ff.	§§ 464 ff.	§§ 154 ff., 188 Satz 2

Rechtsmittel

- Berufung
- Revision

- (sofortige) Beschwerde
- Rechtsbeschwerde

- *Gehörsrüge*
- *Verfassungsbeschwerde*